

# Vyacheslav Navrotskyy

## Befindet sich das ukrainische Strafrecht in der Krise?

### I. Einleitung

Strafrechtler haben wiederholt die Meinung geäußert, dass sich das ukrainische Strafrecht in einem Krisenzustand befindet<sup>1</sup>.

Das aktuelle ukrainische Strafrecht wird aufgrund einer negativen Einschätzung der derzeitigen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie aufgrund des unbefriedigenden Zustandes der Rechtswissenschaft und Juristenausbildung zunehmend kritisiert. Dabei werden zahlreiche konkrete Fakten über den unbefriedigenden Zustand des Strafrechts präsentiert.

Als Ausdruck der Probleme wird vorrangig der fehlende Zusammenhang zwischen den staatlichen Bemühungen der Verbrechenbekämpfung mit strafrechtlichen Maßnahmen und der Kriminalität genannt. Der renommierte Strafrechtler und aktuelle Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Ukraine, *J. V. Baulin*, merkte an, dass sich das Strafrecht nach Feststellung verschiedener Strafrechtler derzeit in einer Krise befindet und die existierenden strafrechtlichen Maßnahmen nicht in der Lage sind, die wachsende Kriminalität zu beeinflussen<sup>2</sup>. Das heißt, trotz der ständigen Aktualisierung der Gesetzgebung über die Verantwortung für Straftaten, trotz der Erhöhung der Ausgaben, um gesellschafts- und staatsfeindlichen Verhaltensweisen entgegenzuwirken, wächst die Kriminalität quantitativ und verändert sich qualitativ.

Die ukrainischen Strafrechtler weisen auch auf eine übermäßige Kriminalisierung hin, die Ausdruck der illusorischen Idee ist, akute soziale Probleme durch die Einführung strafrechtlicher Verantwortung zu lösen, sowie auf eine abnehmende Qualität des Strafrechts<sup>3</sup>. Die Wissenschaftler verweisen auf das Scheitern des Strafrechts bei einer angemessenen Reaktion auf neue für die Gesellschaft bedrohliche Phänomene: von Metalldiebstahl über Lösegeldforderungen für die Rückgabe gestohlener Autos an deren Eigentümer bis zur widerrechtlichen Unternehmensübernahme, der Manifestationen des Separatismus und der Versuche politischer Machtübernahmen durch die Fälschung von Wahlergebnissen (ganz abgesehen von Terrorismus, Cyberkriminalität und Geldwäsche). Die Liste der Mängel, die darauf hinweisen, dass das Strafrecht seine Aufgaben und die gesellschaftlichen Erwartungen nicht erfüllt, ist unendlich lang.

---

<sup>1</sup> Darauf wiesen *A. E. Žalinskij* und *O. L. Dubovyk* in ihrem Vortrag auf der Konferenz am Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften am 20.1.2006 hin, die dem zehnten Jahrestag des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation gewidmet war. Siehe: *Klebanov J. P.*, Десять лет уголовному кодексу Российской Федерации: достоинства и недостатки (научно-практическая конференция), (*Klebanov*, Zehnjähriges Jubiläum des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation: Vor- und Nachteile), Государство и право 10|2006, S. 95

<sup>2</sup> *Баулін Ю. В.*, Тенденції розвитку сучасного кримінального права України. Питання боротьби зі злочинністю (*Baulin*, Trends des modernen Strafrechts der Ukraine. Die Frage der Bekämpfung der Kriminalität), Вип.(Ausg.) 12, Charkiv 2006, S. 34.

<sup>3</sup> Siehe: *Хавронюк М. І.*, Довідник з Особливої частини Кримінального кодексу України (*Havronjuk*, Ratgeber zum speziellen Teil des Strafgesetzbuches der Ukraine), Kyiv 2004, S.15–16.

## II. (Fehlende) strafrechtliche Bewertung der Ereignisse von Ende 2013/14

Der vielleicht deutlichste Ausdruck des Missverhältnisses zwischen den Aufgaben des Strafrechts und den Ergebnissen in der Ukraine sind die Ereignisse von Ende 2013 bis 2014. Der langjährige Machtmissbrauch durch den *Janukovyč*-Clan, die Unterschlagung von Staatseigentum und Staatsgeldern, die Vergabe öffentlicher Ämter nur an seine Anhänger (vor allem an Personen aus dem Donbass oder an russische Staatsangehörige), die absichtliche Zersetzung der ukrainischen Armee und der Sicherheitsdienste, die Schaffung eines Systems korrupter Beziehungen auf allen Ebenen und viele andere Handlungen haben keine strafrechtliche Bewertung erhalten. Anders hätte es unter den damaligen Umständen nicht sein können, da in dieser Zeit die ukrainische Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nur ein gehorsames Werkzeug in den Händen der Machthaber waren und a priori ihre Aufgaben, wie die Anwendung des Strafrechts gegen die Machthaber, nicht wahrnehmen konnten. Der Protest gegen das *Janukovyč*-Regime, der friedlich begann, ging über in eine brutale Unterdrückung durch die Machthaber, die wiederum keine angemessene strafrechtliche Bewertung fand. Trotz der Tatsache, dass die Initiatoren und Organisatoren der beispiellosen gewaltsamen Auflösung der Studentenproteste sofort identifiziert wurden, wurden sie nicht strafrechtlich verfolgt. Die weitere Konfrontation zwischen Machthabern und Bevölkerung entwickelte offensichtlich kriminelle Formen, wobei Vertreter beider Seiten Straftaten begingen. Auch in diesem Fall wandte die Regierung strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Demonstranten an (und das sporadisch, ohne angemessene Begründung, wahlweise, ohne Einhaltung grundlegender Verfahrensvorschriften), während es keine Reaktion auf die kriminellen Handlungen der Personen gab, die auf der Seite der damaligen Machthaber standen. Die ausbleibende Strafverfolgung schuf den Eindruck von Straflosigkeit und anschließend kam es zu Waffengewalt gegen den [politischen; Anm. d. Übers.] Gegner. Die darauf folgende Annexion der Krim durch Russland und der echte Krieg im Donbass setzten die Reihe der Verbrechen fort. Es ist keine Übertreibung, dass alles, was von Ende 2013 bis Anfang 2014 zur Konfrontation in der Ukraine geführt hat und bis jetzt andauert, eine Reihe von zum größten Teil unbestraften Verbrechen ist.

Die Frage ist, ob die massiven gesellschaftlichen und politischen Unruhen mit Hunderttausenden und Millionen Menschen, die militärischen Konfrontationen, an denen Zehntausende von Menschen auf beiden Seiten beteiligt waren, strafrechtlich zu bewerten sind. Es scheint, dass die Antwort auf diese Frage positiv sein sollte. Die allgemein anerkannte These von *Cicero* „*Inter arma silent leges*“ bedeutet nicht, dass die Gesetze nach der Einstellung der Konfrontationen schweigen oder zum Schweigen gebracht werden sollen. Früher oder später wird der Krieg vorbei sein, und dann muss zum einen entschieden werden, welche Straftaten die direkten Teilnehmer der revolutionären Ereignisse und der militärischen Konflikte begangen haben (weil eine Revolution oder ein Krieg immer eine Reihe von Straftaten beinhaltet), und zum anderen gilt es zu entscheiden, wer von den Revolutionären und Konterrevolutionären sowie den am militärischen Konflikt Beteiligten auf welcher Grundlage von strafrechtlicher Verfolgung befreit wird (nicht nur, weil wir von Zehntausenden von Menschen sprechen, sondern auch weil eine gegenteilige Entscheidung zur Fortsetzung der Konfrontation hätte führen können).

Es sollten die folgenden Ausgangspunkte berücksichtigt werden: (1) Die fehlende Anerkennung der Situation im Donbass als Krieg, die fehlende Erklärung des Kriegszustands durch die ukrainische Regierung, bedeutet nicht, dass die innerstaatlichen und internationalen Rechtsnormen nicht berücksichtigt werden sollen, die für die Anwendung bei militärischen Operationen und in bewaffneten Konflikten geschaffen wurden. Allerdings hat die bis heute in der Ukraine gültige offizielle Erklärung, dass es sich um eine Anti-Terror-Operation und nicht um einen Krieg handelt, erhebliche Auswirkung auf die

strafrechtliche Beurteilung der Ereignisse von 2014 und der folgenden Jahre. (2) Es wird das Strafrecht angewendet, das zum Zeitpunkt der jeweiligen Angriffe gegolten hat. Das sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Ukraine von 2001 und die von der Ukraine ratifizierten internationalen Rechtsakte, die bewaffnete Konflikte regeln. (3) Der strafrechtlichen Bewertung unterliegen die Handlungen der Konflikteilnehmer auf beiden Seiten. Der Ansatz, dass „der Sieger immer Recht hat“ oder „der Sieger nicht gerichtet wird“ kann hier schon deswegen nicht angewandt werden, weil an diesem Krieg nicht nur ein auswärtiger Aggressor, sondern auch viele Tausende ukrainische Bürger beteiligt waren. (4) Die strafrechtliche Bewertung basiert auf tatsächlichen Umständen, die sehr unterschiedlich interpretiert werden und bis heute nicht als bewiesen gelten können. Daher kann sich die strafrechtliche Bewertung einer Straftat in Abhängigkeit davon ändern, welche Fakten als belegt betrachtet werden. (5) Der strafrechtlichen Beurteilung sollen Vorfälle unterzogen werden, deren Anzahl noch nicht bekannt ist. Es ist bekannt, dass während der Massenproteste von Ende 2013 bis 2014, die als Revolution der Würde bekannt wurden, Straftaten nur mit erheblichen Störungen erfasst wurden. Auf Anzeigen und Berichte bezüglich Straftaten von Regierungsvertretern und vor allem von Regierungsorganen wurde meistens nicht reagiert. Zur gleichen Zeit gab es Manipulationen von Strafverfahren gegen politische Gegner. Außerdem hatten viele Opfer während der Verschärfung der Konfrontation nicht die physische Möglichkeit, die Straftaten, die gegen sie begangen wurden, anzuzeigen, oder verzichteten bewusst darauf – aus Angst für die Teilnahme an Aktionen gegen die Regierung verfolgt zu werden. Die Militäraktion im Donbass hat dort zur vollständigen Einstellung der normalen Erfassung von Straftaten geführt. Die Millionen von ukrainischen Bürgern, die sich in dem vorübergehend besetzten Gebiet befinden, haben keine Stelle, bei der sie einen strafrechtlichen Rechtsschutz beantragen könnten. Russland bestreitet seine Teilnahme am Konflikt und ist noch weniger bereit, auf die Straftaten russischer Staatsangehöriger und jener, die es unterstützt, zu reagieren. Viele Berichte über Straftaten, die angeblich vom ukrainischen Militär oder den sogenannten Kämpfern der DVR und der LVR [der Donezker und Luhansker Volksrepubliken; Anm. d. Übers.] begangen wurden, sind Bestandteile der Propaganda gegen den Feind. Daher kann die Zahl der Straftaten, die im Donbass begangen wurden, nur vermutet oder aufgrund indirekter Indikatoren geschätzt werden. Offensichtlich ist aber, dass die Kriminalität im Vergleich zur vorhergehenden Friedenszeit um ein Vielfaches gestiegen ist.

Insgesamt kann man behaupten, dass das ukrainische Strafrecht völlig unzureichend war, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit den Geschehnissen von Ende 2013 bis heute gerecht zu werden. Der Mangel an Informationen darüber, wie die Strafverfolgungsbehörden der Ukraine auf diese Herausforderungen reagieren sollen, sowie die Zurückhaltung bei der Begründung (nur vereinzelt und unsystematisch) getroffener Entscheidungen belegen die mangelhafte Vorbereitung auf die Ereignisse (was nicht überraschend ist, da niemand mit diesen Ereignissen gerechnet hatte) und die Unfähigkeit, die Fragen zu beantworten, die die gesamte Gesellschaft beunruhigen und deren Bedeutung von Tag zu Tag wächst. Leider hat sich herausgestellt, dass die gesamte strafrechtliche Doktrin der Ukraine auf die rechtliche Bewertung dieser Entwicklungen nicht vorbereitet war. All dies bestätigt die obige Annahme, dass sich das ukrainische Strafrecht in einer Krise befindet.

Gleichzeitig wird die Krise im Bereich des Strafrechts in der Ukraine im öffentlichen Bewusstsein nicht eindeutig wahrgenommen. Auf der einen Seite begann die Revolution der Würde als Reaktion auf die Brutalität der Machthaber bei der Auflösung einer friedlichen Demonstration. Unter den Forderungen, die im Laufe dieser Revolution gestellt wurden, dominierte das Verlangen nach einer angemessenen Bestrafung der Verantwortlichen. Heute ist einer der größten Kritikpunkte am amtierenden Präsidenten und der

amtierenden Regierung der Ukraine die Straffreiheit derjenigen, die für die Erschießung der unbewaffneten Demonstranten auf dem Unabhängigkeitsplatz in Kiew und für die Verbrechen zur Zeit von *Janukovyč* verantwortlich waren. Das führt dazu, dass sich die Bevölkerung nicht auf die Durchführung strafrechtlicher Maßnahmen verlässt. Die Untätigkeit der Behörden verführt zu Selbstjustiz (die in die sog. „Müllillustration“ mündete, bei der Menschen, die nach Ansicht der Volksmenge eine strafrechtliche Bestrafung verdient haben, in Müllcontainer geworfen wurden.) Doch das Problem der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Qualität des Strafrechts, die Garantie einer konsequenten Ahndung von Straftaten fand sich nicht an prominenter Stelle in den Wahlprogrammen der großen Parteien – weder bei den vorgezogenen Präsidentschaftswahlen im Mai 2014 noch bei den vorgezogenen Parlamentswahlen im Oktober 2014. Dabei sind sich alle einig, dass das aktuelle Justiz- und Strafverfolgungssystem den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen nicht gerecht wird und dringend reformiert werden muss.

### III. Begriff der Krise im Einzelnen, Kriminalitätsstatistik, Korruption

Jedenfalls ist der aktuelle Stand des ukrainischen Strafrechts für niemanden zufriedenstellend – weder für das Volk noch für die politische Elite oder die Gemeinschaft der Rechtsexperten. Dies zeigt noch einmal, wie in jeder Hinsicht angemessen die Verwendung des Begriffs „Krise“ zur Charakterisierung des aktuellen Zustands des Strafrechts ist. Die übliche und häufigste Bedeutung des Begriffs Krise beschreibt eine drastische Änderung des üblichen Standes der Dinge, einen scharfen Umbruch, eine ungewöhnliche Verschärfung der Situation. Die negativen Erscheinungen sammelten sich im Bereich der strafrechtlichen Regelung seit Jahrzehnten an. Daher kann die Krise des ukrainischen Strafrechts nicht als eine plötzliche Erscheinung bezeichnet werden, die alle überrascht hat.

Der Begriff „Krise des Strafrechts“ wird vorliegend verwendet, um einen Wendepunkt zu bezeichnen, nach dem sich die Lage entweder endgültig nachhaltig verschlimmern oder verbessern kann und nach dem eine Zustandsänderung nur mit Hilfe von Notfallmaßnahmen möglich sein wird, wenn nicht sofort radikale Maßnahmen ergriffen werden.

Wie bereits erwähnt, gilt eine trotz Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen – Ausweitung von Straftatbeständen und Strafverschärfungen – ansteigende Kriminalität als Hinweis auf eine Krise im Strafrecht. Auf den ersten Blick gibt es keine Gründe zu behaupten, dass die Kriminalität in der Ukraine ansteigt (wenn Ereignisse wie die Revolution auf dem Unabhängigkeitsplatz und der Krieg von 2013 bis 2014 nicht berücksichtigt werden). Die Statistik zeigt, wie bereits erwähnt, vielmehr einen stetigen Rückgang sowohl der gemeldeten Straftaten als auch der Anzahl der verurteilten Personen. 2001 zum Beispiel, als das neue Strafrecht der Ukraine in Kraft getreten war, sank nach offiziellen Angaben die Kriminalität fast um ein Drittel. Vor kurzem verringerte sie sich jährlich um mehrere Prozent. Während im Jahr 2000 3.710 Menschen<sup>4</sup> wegen Mordes verurteilt wurden, waren es im Jahr 2005 nur noch 2.031 Personen. 2006 wurden nach einer Quelle 3.200<sup>5</sup> solcher Straftaten registriert und nach einer anderen nur noch 2.000<sup>6</sup> (diese

<sup>4</sup> Вісник Верховного Суду України (Bulletin des Obersten Gerichts der Ukraine), 2002, Nr. 3, S. 43.

<sup>5</sup> Стан здійснення судочинства судами загальної юрисдикції в 2006 р. (за даними судової статистики), [www.court.gov.ua](http://www.court.gov.ua) (Stand der Rechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte in 2006 (nach Gerichtsstatistiken)).

<sup>6</sup> Кількість засуджених осіб за видами злочинів у 2006-2007 рр. (за вироками, що набрали законної сили) (Anzahl der Verurteilungen nach Art der begangenen Straftaten in den Jahren 2006–

erhebliche Diskrepanz wirkt zumindest überraschend, zumal es sich um eine so schwere Straftat handelt). Weiter waren es 2007 nur noch 2.291<sup>7</sup> verurteilte Mörder, 2012 dann 1.394<sup>8</sup>, 2013 1.194 Personen<sup>9</sup>, 2014 wurden 872 Personen wegen Mordes verurteilt und 2015 schließlich nur 761 Personen<sup>10</sup>.

Ein noch extremeres Bild zeigt sich bei der Strafverfolgung und Verurteilung wegen Diebstahls. Doch im Leben der Ukrainer ist nichts Außergewöhnliches passiert, was zu einer derart drastischen Reduzierung der Straftaten führen konnte. Außerdem ist allgemein bekannt, dass weder der Durchschnittslohn noch das neue politische Regime einen direkten Einfluss auf die Anzahl der begangenen Morde nehmen können. Gleichzeitig erscheinen die rückläufigen Zahlen für Morde paradox, wenn die Zahlen aus dem am 3. Juni 2016 veröffentlichten Bericht der UNO zur Situation in der Ukraine berücksichtigt werden, die zeigen, dass seit Beginn des bewaffneten Konflikts im Donbass im Frühjahr 2014 mindestens 9.371 Menschen umgekommen sind.<sup>11</sup>

Es sollte dafür also eine andere Erklärung geben. Nicht die Anzahl der Straftaten ist drastisch zurückgegangen (auch wenn die schrumpfende Bevölkerung in gewissem Maße darauf einen Einfluss haben kann und ein Teil der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter zur Arbeitssuche ins Ausland ausgewandert ist), sondern ihre Registrierung, die Erfassungsdisziplin, was in einem direkten Zusammenhang mit den Veränderungen auf der Leitungsebene des Innenministeriums steht. Es ist jedoch offensichtlich, dass sich der Schutz der Bürger vor kriminellen Übergriffen nicht verbessert hat. Die Menschen verlassen sich immer weniger auf die Hilfe des geltenden Strafrechts. Dies wird beispielhaft durch die Fenstergitter belegt, die früher nur bei Banken und Postfilialen angebracht wurden und heutzutage an fast jedem Fenster im Erdgeschoß zu sehen sind.

Es gibt also Grund zu der Annahme, dass die Kriminalität weiter ansteigt. Dieser Anstieg wird von einem Rückgang der Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf begangene Straftaten begleitet. Im Wesentlichen sind jene Behörden, die aus irgendeinem Grund Strafverfolgungsbehörden genannt werden, in Wirklichkeit repressive Staatsorgane und handeln nach einem sehr einfachen Schema: Nachdem eine Straftat angezeigt wurde, werden zuerst mehr oder weniger aktiv Maßnahmen eingeleitet, um die Person zu identifizieren, die der Straftat beschuldigt werden kann – Durchsuchungen, Sicherung von Beweismitteln, Verhöre mit dem Ziel, ein Geständnis zu erhalten. Und dann, wenn eine bestimmte „beteiligte Person“ ermittelt wurde, ändert die Strategie von Polizisten und Staatsanwälten plötzlich ihre Richtung – es wird alles dafür getan, den Fall abzuschließen, um den Täter zu entlasten, um die Wahrnehmung der Rechte des Opfers zu verhindern. All das kann mit einem Wort erklärt werden: Korruption. In einem Staat, der seit vielen Jahren in den renommierten internationalen Korruptions-Rankings auf den vordersten Plätzen steht, in dem Polizei, Gerichte und Staatsanwälte von der Bevölkerung selbst als die faulsten und korruptesten Behörden angesehen werden, kann es nicht anders sein. Das Enttäuschende ist, dass sich die Situation auch nach der Revolution der

---

2007 (gemäß in Kraft getretener richterlicher Entscheidungen)), Верховний Суд України (Der Oberste Gerichtshof der Ukraine) 2008, S.48.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Аналіз стану здійснення судочинства судами загальної юрисдикції у 2012 р. (за даними судової статистики), [www.court.gov.ua/clients/vsu/vsu.nsf/](http://www.court.gov.ua/clients/vsu/vsu.nsf/).

<sup>9</sup> Аналіз стану здійснення судочинства судами загальної юрисдикції у 2013 р. (за даними судової статистики), [www.court.gov.ua/clients/vsu/vsu.nsf/](http://www.court.gov.ua/clients/vsu/vsu.nsf/).

<sup>10</sup> Стан здійснення судочинства в Україні у 2015 р., К.: Верховний Суд України (Oberster Gerichtshof der Ukraine) 2016, S. 65, <http://www.scourt.gov.ua/clients/vsu/vsu.nsf/>.

<sup>11</sup> <http://www.un.org.ua/ua/publikatsii-ta-zvity/un-in-ukraine-publications/3688-dopovidy-oon-shchod-sytuatsii-z-pravamy-liudyny>.

Würde nicht geändert hat. Die in den besetzten Gebieten des Donbass und in den Kriegsgeländen begangenen Morde bleiben außer Reichweite des geltenden ukrainischen Strafrechtes.

Die Frage ist, in welchem Zusammenhang dieser Umstand mit dem Zustand des Strafrechts, mit der Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen für mehrere Straftaten oder mit den offiziellen Slogans wie zum Beispiel „Banditen ins Gefängnis“ steht. Die Antwort ist: in gar keinem. Ein Klassiker hatte Recht, als er schrieb, wenn es so etwas wie Bestechung gibt, dann könne keine Rede von Politik sein. Das trifft genau zu für die Politik im Bereich des Strafrechts.

Das bedeutet, dass die Krise der Rechtsprechung direkt damit zusammenhängt, wie tief die Korruption in das System eingedrungen ist. Das Vorhandensein von Korruption wirkt sich unmittelbar auf die Wirksamkeit der strafrechtlichen Verfolgung aus und hat eine Inflation der Strafjustiz zur Folge. Jetzt rufen Aussagen wie „Ein strafrechtliches Verfahren wurde eingeleitet“ oder „Strafverfahren“, die sehr oft am Ende der zahlreichen Medienberichte über aufgedeckte Verstöße verwendet werden, keine Gänsehaut mehr hervor und kein Gefühl, dass der Schuldige wirklich seine verdiente Strafe bekommt.

In der Praxis wird ein gegenläufiger Trend beobachtet: Zum einen werden strafrechtliche Verfahren eingeleitet, (besonders offensichtlich in den letzten Monaten des *Janukowycz*-Regimes) im Rahmen von in Auftrag gegebenen Fällen, bei denen das Ziel die Beseitigung wirtschaftlicher Konkurrenz oder politischer Gegner ist. Zum anderen werden strafrechtliche Verfahren mit Blick auf die Kriminalitätsstatistik eingeleitet, wenn sich die Beschuldigten nicht freikaufen können. Es ist kein Geheimnis, dass die harte Hand des Strafrechts nicht nach den Neureichen, die ihr Vermögen auf bekannte verbrecherische Weise erworben haben, sondern nach einer anderen Kategorie von Tätern greift, wie auch zu Zeiten der noch nicht völlig vergessenen Werke der Gründer des Marxismus: „Der große Dieb – ins Parlament oder in die Bankverwaltung und der kleine – ins Gefängnis“.

#### IV. Mangelnde Qualität der Gesetzestexte

Als Ausdruck der Krise des Strafrechts wird allgemein die Verschlechterung der Qualität der Gesetzestexte gesehen. Das aktuell in der Ukraine geltende Strafrecht ist von 2001 und seitdem hat sich seine Bewertung nicht zum Besseren gewendet. Während direkt nach Inkrafttreten 2001 positive Bewertungen dominierten, die auf einem Vergleich mit dem veralteten Strafrecht von 1960 basierten, kamen später zunehmend kritische Einschätzungen hinzu. Die durch die kontinuierliche Analyse des neuen Gesetzes aufkommenden Kritikpunkte bezogen sich auf nicht durchdachte Änderungen und Ergänzungen, die sehr großzügig ins Gesetz aufgenommen worden waren. In der Zeit vom Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.9.2001 bis Ende Juni 2016 wurden 165 Änderungsgesetze zum Strafrecht verabschiedet. Zwei Drittel des allgemeinen und der besondere Teil des Strafgesetzbuches wurden verändert. Allein im Laufe des Jahres 2014 bis zur ersten Hälfte 2016 wurden 52 neue Gesetze zu Änderungen und Ergänzungen des Strafrechts verabschiedet. Dies ist ein sichtbarer Beleg dafür, dass die ukrainische Regierung dem Strafrecht insbesondere in Krisenzeiten der Staatsentwicklung eine besondere Rolle zuschreibt und versucht, mit Hilfe des Gesetzes die akuten Probleme des Staates und der Gesellschaft zu lösen. Dies ist jedoch nicht immer erfolgreich. Ein Beispiel dafür ist ein gerade verabschiedeter Rechtsakt zur Finanzierung des Terrorismus. Der Rechtsakt sollte die Verantwortung für die Förderung der anti-staatlichen Tätigkeit der Kämpfer im Donbass stärken, hat aber tatsächlich zur Abschwächung der Verantwortung geführt, da die zuvor bestehende Regelung, welche die Finanzierung des Terrorismus als Mittäterschaft definierte, die Anwendung härterer Strafen beinhaltet hatte.

Anzeichen für den kritischen Zustand des Strafrechts der Ukraine sind folgende:

(1) Umfangreiche Abweichungen vom Grundsatz, dass „Straftaten nur durch das Strafgesetzbuch definiert werden.“ Dies ist bedingt durch: (a) die große Zahl von Verweisen auf Definitionen in anderen Rechtsakten, die im aktuellen Strafgesetzbuch üblich ist; (b) die unzureichende Übereinstimmung zwischen den Definitionen außerhalb des Strafrechts und denen im Strafgesetzbuch; (c) die mangelnde Präzision der Rechtsnormen, die bei der Definition von sozialschädlichem Verhalten einbezogen werden müssen; (d) die Änderungen in gesetzlichen Regulierungen außerhalb des Strafrechts, die eine unbegründete Änderung des Inhalts des strafrechtlichen Verbotes bewirken, ohne dass formale Änderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen wurden; (2) der Wunsch, Gesetzesnovellen aufgrund kasuistischer Rechtsnormen zu formulieren (wie z. B. im Artikel 194-1 des ukrainischen StGB „Vorsätzliche Beschädigung von Anlagen der Elektrizitätswirtschaft“). Wir müssen feststellen, dass eine äußerst unerwünschte und sogar gefährliche Tendenz zum Übergang von generalisierenden zu kasuistischen Rechtsnormen stattfindet. Zur Beginn des dritten Jahrtausends nach Christus beobachten wir die Rückkehr zu einer Situation, wie sie in der Zeit der Entstehung des Strafrechts existierte; (3) das Auftreten von Situationen, die nicht angemessen aus der Perspektive des geltenden Rechts beurteilt werden können. Dies gilt nicht nur beim traditionellen Beispiel der Ermordung einer Frau, die der Mörder für schwanger gehalten hat, obwohl keine Schwangerschaft vorlag, sondern auch bei vielen weiteren; (4) Fälle, bei denen gegen den Angeklagten, vor allem im Falle von Minderjährigen, keine der im Strafgesetzbuch für die begangene Straftat vorgesehenen Strafen verhängt werden kann. In der Praxis wurden die Richter damit vor allem bei der Bestrafung für „einfaches“ Randalieren konfrontiert, das von einer Person im Alter zwischen 14 und 16 Jahren begangen wurde; (5) Unverhältnismäßigkeit des Strafmaßes. Oft wird für die Vorbereitung einer Straftat, die dann als separate Straftat betrachtet wird, eine härtere Strafe verhängt als für die entsprechende tatsächlich ausgeführte Straftat; die Verursachung einer Gefährdung wird schwerer bewertet als tatsächlich zugefügter Schaden; eine fahrlässige Straftat wird härter bestraft als eine vorsätzliche; (6) Übertriebene Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortung. In vielen Fällen führen Versuche, die strafrechtliche Verantwortung zu verschärfen, in der Praxis zu ihrer Abschwächung. Besonders deutlich wird dies sichtbar, wenn die spezielle Rechtsnorm keine Qualifikationsmerkmale enthält, die der allgemeinen Rechtsnorm zugeordnet sind; (7) fehlende Übereinstimmung zwischen allgemeinen und speziellen Teilen des Strafgesetzbuches; (8) Kollisionen zwischen den Rechtsnormen des Strafrechts und den Gesetzen aus anderen Rechtsgebieten. Es kommt sogar vor, dass eine Person strafrechtlich für Handlungen zur Verantwortung gezogen wird, die in den Bestimmungen anderer Rechtsgebiete als rechtmäßig anerkannt sind; (9) Mangel an klaren Kriterien zur Abgrenzung der Straftaten von anderen Straftaten. Besonders akut ist das Problem des Verhältnisses von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Delikten. Es ist offensichtlich, dass die Schwere des entstandenen Schadens auf keinen Fall als Grundlage genommen werden darf und die klassischen Merkmale eines Verbrechens, wie Gewalt, Bedrohung und Betrug, bei weitem nicht immer bei einer konkreten Straftat vorliegen; (10) die Unfähigkeit, eine Reihe von strafrechtlichen Normen voneinander zu trennen, um das Problem der Konkurrenz zu lösen. Ein markantes Beispiel ist Art. 127 StGB (Folter), der eine Rechtsnorm vorsieht, die im Wesentlichen mit allen anderen Rechtsnormen zu Gewaltverbrechen im Widerspruch steht; (11) die Verwendung der Kategorie „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“, bei der klare Kriterien zu ihrer Feststellung fehlen. Daher bleiben in vielen Fällen die Gründe für eine Kriminalisierung von Handlungen unklar. Die Regelung zu gerichtlichen Präzedenzentscheidungen ist nicht eindeutig – im Allgemeinen haben die Verfasser des Strafgesetzbuches von 2001 sie abgelehnt, tatsächlich „rutschte“ sie aber sowohl in die ursprüngliche Version

als auch in Gesetzesnovellen; (12) terminologisches Chaos – ebenjenes Chaos, das keines weiteren Kommentares bedarf; (13) eine übermäßige Fülle an rechtlichem Material, die zur Unübersichtlichkeit des Strafgesetzbuches führt. Dies bezieht sich sowohl auf das Strafgesetzbuch insgesamt, dessen Umfang sich gemessen an der Anzahl der Artikel fast verdoppelt hat, als auch auf die einzelnen Artikel. Ein markantes Beispiel ist Art. 158 StGB (Fälschung von Wahlunterlagen ...), der aus zwölf Absätzen besteht und mehr als zwei Textseiten umfasst (in der Fassung des Gesetzes vom 23.2.2006 mit den Änderungen, die gemäß dem Gesetz vom 22.2.2007 eingeführt wurden); (14) objektive Anschuldigungen werden nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil erlaubt. Dass ein Messer eine Stichwaffe ist, kann natürlich jeder von einem Experten erfahren. Wie aber kann bei einer Person, die beschuldigt wird, ein Messer getragen zu haben, das Bewusstsein für die Gefährdung anderer bewertet werden? (15) Fehlen eines direkten (linearen) Bezugs zwischen dem Ausmaß der Schädigung und den strafrechtlichen Folgen (die Strafe ist nicht direkt mit dem Ausmaß der Schädigungen verbunden, die durch die Straftat verursacht wurden). Deshalb ist niemand mehr überrascht, dass selbst bei gleicher Qualifikation der Straftat eine Person, die weniger Schaden verursacht hat, härter als diejenige bestraft wird, die schwerwiegendere Folgen verursacht hat; (16) chaotische Veränderungen im Strafgesetzbuch, die sich oft wiederholt auf die dieselben Rechtsnormen beziehen (z. B. bezüglich der Legalisierung von Einkommen aus ungesetzlicher Tätigkeit oder bei „Cyberkriminalität“ oder auch mit Korruption verbundene Straftaten – das Gesetz über die Korruption wurde neun Mal geändert). Manchmal vergessen (!) die Gesetzgeber einfach, entsprechende Änderungen an weiteren Rechtsnormen vorzunehmen, die in einer direkten Verbindung mit denen stehen, deren neue Fassung gerade verabschiedet wurde, so geschehen mit Art. 160 StGB (Verletzung der Gesetzgebung über die Volksabstimmung). Dessen Bestimmungen wurden in einer Reihe von anderen Artikeln dupliziert, bei denen die Fassung geändert wurde oder die das Strafgesetzbuch ergänzen; (17) das chronische Zurückbleiben des Strafrechts hinter der Lebenswirklichkeit und seiner Entwicklung hin zu einem von der Gesellschaft unabhängigen Phänomen. Das zeigt allein schon die Einführung eines Schadensmaßes zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortung, das sich um ein Mehrfaches vom Vorherigen unterscheidet (und das außerdem nicht im Strafrecht festgelegt wird). Dabei geht es um den Wechsel vom steuerfreien Mindesteinkommen von 17 Hrywna zum Sozialhilfesatz, der derzeit um das Zehnfache höher liegt, sowie um die beliebigen Manipulationen der Höhe dieser Sätze. Daraus ergeben sich seltsame Sprünge bei der Kriminalisierung der häufigsten Tatbestände, vor allem bei Eigentumsdelikten.

Die aufgelisteten Phänomene hängen miteinander zusammen und bedingen sich gegenseitig.

Die Liste der Mängel des derzeitigen Strafgesetzbuches ließe sich noch weiter fortsetzen. Ihre Anzahl und ihre Form zeigen, dass das geltende Strafrecht sogar bei seiner sorgfältigsten Anwendung (von der wir nur träumen können) nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Die Situation verschärft sich dadurch, dass die Regelung von Ordnungswidrigkeiten in noch schlechterem Zustand ist. Die entsprechende Gesetzgebung besteht nicht nur aus dem ukrainischen OWiG, das 1984 in Kraft getreten ist und bereits 393 Mal verändert wurde, sondern auch aus zahlreichen weiteren Gesetzen mit in der Regel sehr engen Regelungsbereichen, in denen Strafnormen kaum vorhanden sind. Mehrere hundert Regierungsbehörden haben das Recht, Protokolle über Ordnungswidrigkeiten zu erstellen (einschließlich Privatunternehmer, Straßenbahnschaffner, Stellen mit ausländischen Beschäftigten). Und fast alle von ihnen haben das Recht, Strafen zu verhängen.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Begriff der „Straftat“, der in der Praxis des EGMR etabliert ist durch die Anwendung der Art. 6 und 7 sowie 4 des Protokolls Nr. 7

der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), bezogen auf das ukrainische Recht nicht nur Straftaten einbezieht, sondern auch einen erheblichen Teil von Taten, die nach dem ukrainischen Gesetz zu den Ordnungswidrigkeiten gezählt werden. Ein großer Teil der Entscheidungen des EGMR gegen die Ukraine bezieht sich auf staatliche Ermittlungen bei Gesetzesverstößen, die gemäß der ukrainischen Gesetzgebung zu den Ordnungswidrigkeiten gehören.

## V. Notwendigkeit einer kompletten Neufassung

Natürlich stellt sich die Frage nach der Zukunft des Strafrechts der Ukraine. Es gibt wenigstens drei Möglichkeiten seiner Entwicklung: (1) weitere laufende Änderung einzelner Vorschriften; (2) Verabschiedung einer neuen Fassung des Strafgesetzbuches von 2001 und des ukrainischen OWiG; (3) neue Kodifizierung des Strafrechts.

Mittlerweile gibt es keinen Zweifel mehr, dass lieber die Arbeit an einem neuen Strafrecht begonnen werden sollte, statt das geltende Strafgesetzbuch von 2001 zu „flicken“ und zu verbessern. Dabei sollte mit dem Entwurf eines neuen Konzeptes begonnen werden anstatt zu versuchen, ein „neues“ Strafrecht zu schreiben auf der Grundlage von Anpassungen der alten Version und von Abschnitten, die Anleihen aus den StGBs benachbarter Staaten darstellen. Leider gibt es keine Hoffnung auf die Verabschiedung einer neuen Redaktion oder gar auf eine grundlegende Neufassung – vor allem, weil es keine gesellschaftliche und staatliche „Nachfrage“ gibt, die auf einem klar erkannten Bedarf an mehr oder weniger radikalen Veränderungen des Strafrechts beruht. Dementsprechend gibt es keine ausreichend tiefgehenden theoretischen Ausarbeitungen für ein Entwicklungsmodell dieses Rechtsgebietes. Daher kann auch in Zukunft mit den gleichen unstrukturierten, unberechtigten und unerwarteten juristischen Geschichten gerechnet werden.

Der Pessimismus bezüglich der Chancen, ein funktionierendes Strafrecht in naher Zukunft wieder herzustellen, ändert nichts an der Notwendigkeit diesbezüglich strategische Pläne für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre zu entwickeln. Leider wird in der Ukraine derzeit nur kurzfristig geplant, an einer langfristigen Perspektive der Entwicklung des Systems der Strafjustiz ist niemand interessiert. Besonders wichtig ist daher die Initiative der gesellschaftlichen Organisation „Lwiwer Forum für Strafjustiz“, deren Mitglieder ein Konzept für die Reform der gesetzlichen Regelung von Ordnungswidrigkeiten entwickelt haben.<sup>12</sup> Danach sollen das Strafgesetzbuch und die umfangreichen gesetzlichen Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten und den entsprechenden Regelungen zu Verfahrensverstößen in einem gemeinsamen Kodex vereinigt werden, der alle Gesetzesverstöße umfasst wird, i. E.: (1) die das öffentliche Recht sowie die Interessen von Staat, Gesellschaft, Unternehmen und Privatpersonen betreffen; (2) bei denen ein öffentliches Interesse an der Verfolgung gemäß vorab festgelegter Kriterien besteht; (3) Rechtsverstöße, die durch Rechtsnormen definiert sind; (4) bei denen der Staat vertreten durch die entsprechende Behörde verantwortlich ist. Für Rechtsverstöße im Rahmen des Zivilrechts ist charakteristisch, dass die Verantwortung an die Gegenpartei geht; (5) bei denen die Verantwortung bei einer Privatperson liegt oder nur dann vorliegt, wenn die Schuld der Person festgestellt wird, die den Rechtsverstoß begangen hat.

Ein entsprechender umfassender Kodex würde es erlauben, den Umfang der rechtlichen Regelungen auf die Hälfte oder ein Drittel zu reduzieren, Widersprüche und Lücken

<sup>12</sup> <http://fcj.com.ua/2016/05/24/%D0%BA%D0%BE%D0%BD%D1%86%D0%B5%D0%BF%D1%86%D1%96%D1%8F%1%80%D0%B5%D1%84%D0%BE%D1%80%D0%BC%D1%83%D0%B2%D0%B0%D0%BD%D1%8F%D0%B7%D0%B0%D0%BA%D0%BE%D0%BD%D0%BE%D0%B4%D0%B0%D0%B2%D1%81%D1%82%D0%B2/>.

zu beseitigen, eine gemeinsame Terminologie einzuführen, eine große Zahl von Verordnungen in den allgemeinen Teil zu überführen, die Verweise auf andere Rechtsakte zu vereinheitlichen sowie die Bewertung von Rechtsverstößen und Strafen nach Art und Kategorie vorzulegen. Im Ergebnis würde sich die Anwendung der Rechtsnormen deutlich vereinfachen. Dies erfordert jedoch viel Vorarbeit, wobei folgendes benötigt wird: (1) Erstellung eines Wörterbuchs, das eine einheitliche Terminologie etabliert; (2) Erstellung einer Liste der qualifizierenden Merkmale für mildernde Umstände; (3) Überprüfung der Verweise im Rechtssystem und Entwicklung eines einheitlichen Verweissystems; (4) Überprüfung der Relevanz internationaler rechtlicher Verpflichtungen; (5) Erstellung einer Tabelle der Rechtsnormen in verschiedenen Bereichen (auf Grundlage eines Computermodells der Verbindungen und der jeweiligen Normen); (6) Festlegung von Kriterien zur Kriminalisierung gesellschaftlich umstrittener Handlungen (durch soziologische Forschung); (7) Vermittlung einer angemessenen Praxis der Rechtsprechung und Festlegung typischer Strafen; (8) Entwicklung eines theoretischen Modells des Strafprozessrechts.

Wir sollten uns keine falschen Hoffnungen machen, dass die Parlamentsabgeordneten das bestehende Strafrecht verbessern oder an der Entwicklung eines neuen Strafrechts arbeiten werden. Das fachliche, intellektuelle und kulturelle Niveau des größten Teils von ihnen wird keinen Anforderungen gerecht, manchmal stellen sie gar offen ihre Unwissenheit zu Schau. Also lohnt es sich überhaupt, von Menschen mit einem solchen Niveau Gesetze von hoher Qualität zu erwarten?

## VI. Krise der Wissenschaft und der ukrainisch-russischen Beziehungen

Die Krise des Strafrechts und der Rechtsprechung in der Ukrainemusste auch Auswirkungen auf die (Strafrechts-)wissenschaft und -lehre haben. Deren Zustand wird auch immer häufiger als „kritisch“ bezeichnet, was die folgenden Umstände veranschaulichen: (1) Ein Boom bei Dissertationen, wobei in vielen Arbeiten wirklich neue Einsichten fehlen. Es wird bei wohlhabenden Menschen ein Trend zu wissenschaftlichen Titeln beobachtet. Dabei geht es um „bestellte“ Doktorarbeiten, deren „Autoren“ oft nicht mal das Thema der Doktorarbeit kennen, die in ihrem Namen geschrieben wurde. Während man sich früher noch traurige Witze erzählte, dass die Mittelschicht in die Wissenschaft geht (wie damals in die Kolchose), so müssen wir jetzt feststellen, dass dort Menschen mit begrenztem Intellekt, begrenzter Fähigkeit zur Produktion neuer Ideen und niedrigen moralischen Werten landen; (2) Positivismus als dominierender Ansatz bei der Bestimmung des zu untersuchenden Gegenstandes, also in der Regel eines Textes aus dem derzeit geltenden Strafrecht. Daraus ergibt sich der extrem gefährliche Trend eines Verzichts auf öffentliche wissenschaftliche Kritik am geltenden Recht und der aktuellen Rechtsprechung; (3) die Zunahme von Plagiaten und zusammengestellten Textkopien. Leider gibt es keine angemessene Reaktion der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbst auf die ungeheuerlichsten Fälle; (4) ein offenkundiges Ungleichgewicht in der Aufmerksamkeit, die die Forschung der Lösung verschiedener theoretischer und praktischer Probleme widmet; (5) offensichtliche Ignoranz des Gesetzgebers und der Strafverfolgungsbehörden gegenüber wissenschaftlichen Empfehlungen.

Eine weitere Manifestation der Krise der Strafrechtsforschung in der Ukraine ist die übertrieben breit angelegte Orientierung eines Teils der ukrainischen Rechtswissenschaftler an der Wissenschaft der Russischen Föderation. Ohne Anspruch auf eine breite Verallgemeinerung können wir sagen, dass es nicht selten Publikationen und Dissertationen gibt (es fällt schwer sie als Studien zu bezeichnen), in denen die gesamte Analyse des jeweiligen strafrechtlichen Problems darauf hinaus läuft, zu zeigen, wie diese oder jene Frage im russischen vorrevolutionären Strafrecht, noch angefangen mit dem Straf-

recht im zaristischen Russland, gelöst wurde. Als gäbe es keine Verträge der Kiewer Rus mit dem byzantinischen Reich, verschiedene Versionen des altrussischen Rechts, die Statuten des Litauischen Reiches, die verschiedenen Rechte des kleinrussischen Volkes, die Gesetzgebung aus der Zeit der Ukrainischen Volksrepublik, i. e. eine nationale ukrainische Gesetzgebung, als ob auf dem Gebiet der Ukraine keine österreichische, ungarische, rumänische, polnische und deutsche Gesetzgebung gegolten habe und als ob es in der sowjetischen Epoche keine Unterschiede zwischen dem Strafrecht der RSFSR und der Ukrainischen SSR gegeben habe.

Ebenfalls häufig wird die Verwendung von ausländischer Literatur auf die Verwendung von russischer Literatur reduziert. So entsteht der Eindruck, als ob außerhalb der russischen keine andere juristische Erfahrung existiere. Noch schlimmer ist, dass die Autoren die entsprechenden Beispiele in der nationalen Literatur entweder ignorieren oder nicht kennen. Sogar bei den rechtlichen Bestimmungen, deren Behandlung von den ukrainischen Wissenschaftlern eindeutig priorisiert wird oder auf einem höheren Niveau entwickelt wurde, wird auf die in Russland veröffentlichten Publikationen verwiesen. Die ukrainischen Wissenschaftler werden entweder bewusst ignoriert oder bleiben einer Reihe von Autoren unbekannt. Das Plagiat ist oft russischer Herkunft. Ein besonderer Nachweis dafür, dass bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen die russischen legislativen Entscheidungen einfach „nachgeöffnt“ werden, ist in dieser Situation kaum noch erforderlich. Darüber hinaus handelt es sich oft nicht um die besten Gesetzesentwürfe, sondern um solche, die der argumentativen Kritik russischer Strafrechtsexperten ausgesetzt sind.

Wenn wir die Dinge beim Namen nennen, dann kann das nur als Unterwürfigkeit gegenüber der russischen Staatlichkeit und ihrer Spiegelung in der russischen Strafrechtswissenschaft bezeichnet werden. Es findet das statt, was *Yuri Ševčuk*, Dozent an der Columbia University, als kulturelle Russifizierung<sup>13</sup> mit spezifischer Ausprägung im Bereich der strafrechtlichen Analyse bezeichnet hat. Unter den wichtigsten Merkmalen sollte auf folgende hingewiesen werden: (1) der Glaube an die Überlegenheit der russischen Strafrechtswissenschaft bei den entsprechenden Wissenschaftlern aller postsowjetischen Staaten; (2) Orientierung an der russischen Strafrechtswissenschaft als zentrale Verbindung zur Außenwelt; (3) Verwendung der entsprechenden russischen Wissenschaft als Ersatz für die Wissenschaft der restlichen Welt.

Zugegebenermaßen ist diese Situation nicht die Schuld der russischen Wissenschaftler. Die Schuld dafür liegt bei den ukrainischen Wissenschaftlern, die dies zugelassen haben oder fördern, wobei es eigentlich egal ist, ob aus Faulheit oder aus der echten Überzeugung, dass wahre wissenschaftliche Erkenntnis nur innerhalb der Grenzen des Moskauer Gartenrings [russ. Садовое кольцо = Ringstraße; Anm. d. Übers.] zu finden sei.

Allerdings stellt sich die Frage, ob es hinreichende Gründe für eine derartige „Vergötterung“ der russischen Strafrechtswissenschaft und die übertriebene Aufmerksamkeit gibt, die ihren Lösungen entgegengebracht wird. Auch wenn die Wissenschaft des Nachbarlandes, angesichts der Größenordnung ihrer Ergebnisse in Form von verteidigten Dissertationen, Publikationen sowie direkten und interaktiven wissenschaftlichen Veranstaltungen gewürdigt werden muss, gebe ich doch eine negative Antwort auf diese Frage. Es ist bekannt, dass die russische Strafrechtswissenschaft auf der Grundlage der deutschen Wissenschaft des Strafrechts in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts entstanden ist. Sie übernahm alle ihre wichtigsten Bestimmungen und begnügte sich im Großen

<sup>13</sup> Siehe *Шевчук Ю.*, Об'єднання навколо однієї державної мови – категоричний імператив (*Ševčuk*, Vereinigung auf Grundlage einer Staatssprache – kategorischer Imperativ), *Дзеркало тижня* (Wochenspiegel) Nr. 25 (171)2014, 12. Juli, S.13.

und Ganzen damit. Es ist schwierig, auch nur ein strafrechtliches Konzept oder eine Theorie zu nennen, die ein genuines Produkt der russischen Wissenschaft ist. Fast alle ihre Analysen sind eine „Überarbeitung“ dessen, was zuvor westliche Autoren gesagt haben. Dies gilt sowohl für die klassischen Grundsätze des Strafrechts als auch für die moderneren Ideen.

So hat die moderne russische Strafrechtswissenschaft keine bedeutenden Leistungen in Bereichen wie der Einstufung der Schwere von Straftaten, der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, der Ausweitung der nicht auf Bestrafung zielenden strafrechtlichen Methoden, staatlicher Kontrolle bei der Vollstreckung strafrechtlicher Urteile sowie der Regeln zur Anwendung des Strafrechts usw. hervorgebracht. Dabei ist zu vermerken, dass bezüglich dieser Probleme die ukrainische Rechtswissenschaft der russischen vorzuziehen ist. Die zentralen Ideen werden aus der Wissenschaft und Rechtsprechung der führenden europäischen und amerikanischen Länder geschöpft. Ist es nicht also sinnvoller, sich an den Autoren der ursprünglichen Ideen zu orientieren, statt sich der jeweiligen russischen Interpretation zu bedienen?

Die Schwierigkeiten in den Beziehungen zwischen ukrainischen und russischen Strafrechtlern begannen im Jahr 2014. Bei der Beurteilung dessen, was geschehen ist und weiterhin geschieht in diesem Jahr, befinden wir uns auf verschiedenen Seiten der Barrikaden.

Die mit der Krim verbundenen Ereignisse interpretiere ich als schwere Verbrechen, die vom russischen Präsidenten begangen wurden: Aggression, Verletzung der Gesetze und Konventionen zur Kriegsführung usw.<sup>14</sup> Der russische Professor *Anatolij Valentino-vič Naumov* sieht sie als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung<sup>15</sup>.

Auf der einen Seite gibt es klar definierte rechtliche Argumente, einen Verweis auf konkrete Rechtsnormen, auf der anderen Seite stellt sich heraus, dass eine Reihe von Propagandaklischees leicht gewürzt mit juristischen Phrasen anstelle von Beweisen genügen. Im Ergebnis gibt es beim russischen Professor solche „Perlen“, wie die, dass die Handlungen der Terroristen und Separatisten im Osten der Ukraine Akte der Selbstverteidigung darstellen, dass auf der Krim ein Referendum als Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker stattgefunden hat, und dass einer der ukrainischen Präsidentschaftskandidaten zur Vernichtung der Bevölkerung von drei [separatistischen] Regionen der Ukraine aufruft. Da kann man fast nicht umhin zu fragen: „Herr Prof. Naumov, glauben Sie auch die [in russischen Medien verbreitete] Geschichte des von ukrainischen Soldaten gekreuzigten Jungen?“

Auf den Vorschlag, über die Probleme der strafrechtlichen Beurteilung der Handlungen der staatlichen Beamten zu diskutieren, antwortete die überwiegende Mehrheit der russischen Strafrechtler, die dazu eingeladen wurden, mit Schweigen. Es gab auch eine Antwort, deren Quintessenz der Aufruf aus der E-Mail eines Dozenten der Universität Kuban ist: „BEWERTEN SIE LIEBER DIE WIRKUNG DER KIEWER FASCHISTI-

<sup>14</sup> *Навроцький В. О.*, Що вчинили Путін & К<sup>о</sup> щодо України? (*Navrotskyi*, Was haben Putin & Co in der Ukraine gemacht?), *Юридичний вісник України* (Juristisches Bulletin der Ukraine) Nr. 12 (997) 2014, 22.-28. März 2014, S. 6–7.

<sup>15</sup> *Наумов А. В.*, Особенности уголовной политики в связи с экономическими и политическими санкциями Запада как реакции на вхождение Крыма в Российскую Федерацию (тезисы) (*Naumov*, Besonderheiten der Strafrechtspolitik im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und politischen Sanktionen des Westens als Reaktion auf die Eingliederung der Krim in die Russische Föderation (Thesen)), *Уголовное право в эпоху финансово-экономических перемен* (Das Strafrecht im Zeitalter der finanzökonomischen Veränderungen), *Материалы IX Российского Конгресса уголовного права, состоявшегося 29-30 мая 2014 г.* (Materialien des IX Russischen Kongresses für Strafrecht, veranstaltet vom 29.-30. Mai 2014), отв. ред. докт. юрид. наук, проф. В. С. Комиссаров (Hrsg.: Prof. Dr. iur. V. S. Komissarov), Moskau 2014, S. 461–467.

SCHEN JUNTA!!!! HÄNDE WEG VON UNSEREM PRÄSIDENTEN!!!!“ (genauso, in Großbuchstaben und mit vier Ausrufezeichen).

Es ist offensichtlich, dass unter solchen Umständen keine konstruktiven Beziehungen mit den russischen Kollegen möglich sind.

## VII. Fazit

Wir konstatieren eine Lage, in der die drei Grundpfeiler des Rechts – Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft – getrennt voneinander ihre eigenen Wege gehen, in der gemäß der bekannten Aussage die Strenge der Gesetze durch ihre Unverbindlichkeit kompensiert wird, in der das Strafrecht nur selektiv angewendet wird. All dies spricht für eine Krise im Rechtssystem und steht im Widerspruch zu den Grundinteressen der Gesellschaft. Genau deswegen sind Voluntarismus des Gesetzgebers, bestellte Fälle und grassierende Korruption in der Rechtsprechung sowie eine Simulation der Rechtswissenschaft möglich. Der Zusammenhang zwischen Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ist Teil eines Systems von „checks and balances“, auf dem die demokratische Gesellschaft und der Rechtsstaat basieren.

Der kritische Zustand des ukrainischen Strafrechts und der ukrainischen Gesellschaft erfordert entscheidende Schritte zu seiner Überwindung. Wenn die fehlende Anwendung des Strafrechts, die Straflosigkeit derer, die vorhatten Geldströme und gesellschaftliche Prozesse zu regulieren, zur finanziellen und wirtschaftlichen sowie gesellschaftspolitischen Krise geführt hat, dann wird der Weg aus der Krise ohne die Einbeziehung des Strafrechts nicht möglich sein.

Es wäre ein großer Fehler zu glauben, dass das moderne ukrainische Strafrecht nur durch negative Entwicklungen gekennzeichnet ist. Positiv zu vermerken ist die Tatsache, dass das Strafrecht der Ukraine immer noch existiert, dass sich staatliche Organe darauf beziehen wie auf ein Instrument des Regierens, und dass es die Hoffnung einfacher Bürger bleibt. So gibt es die Hoffnung, dass die aktuelle Krisensituation zu einem Wendepunkt in der Entwicklung wird, mit dem die Verbesserung des ukrainischen Strafrechts und Strafverfolgungssystems beginnt.

*Aus dem Ukrainischen von Lina Pleines, Bremen*